

## Falsche Behauptung

### Haltung von Bullterriern künftig nicht verboten

Eine Lokalzeitung erklärt ihren Leserinnen und Lesern in zwei Beiträgen eine neue Verordnung zur Hundehaltung, die am 1. September 2001 in Kraft treten solle. Dabei erwähnt sie in Überschrift und Vorspann, dass das Züchten und Halten von Bullterriern künftig verboten sei, weil auch diese zur Klasse der Kampfhunde gezählt würden. Eine Leserin des Blattes beanstandet in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass die Aussage der Zeitung nicht korrekt sei. Zwar sei künftig die Zucht, aber nicht die Haltung von Bullterriern verboten. Die Redaktionsleitung hält die Überschrift „Auch Bullterrier ab September verboten“ für eine vertretbare Verkürzung des Artikelinhalts. Die Zucht von Bullterriern sei künftig tatsächlich verboten und ihre Haltung nur noch unter bestimmten, sehr strengen Bedingungen erlaubt. Sie habe der Beschwerdeführerin angeboten, ihre Stellungnahme zu diesem Thema zu veröffentlichen. (2001)

Der Presserat reagiert auf die Beschwerde mit einem Hinweis. Überschrift und Vorspann erwecken den falschen Eindruck, ab September sei auch das Halten von Bullterriern verboten. Dies ist jedoch nicht korrekt, da ab diesem Zeitpunkt lediglich das Züchten dieser Hunderasse untersagt ist. Insofern liegt durch die Verkürzung der Mitteilung eine falsche Tatsachenbehauptung im Sinne der Ziffer 2 des Pressekodex vor. (189/01)

(Siehe auch „Begriffsbestimmung“ B 82/01, „Recherche ohne Sorgfalt“ B 117/01 sowie „Zitat – falsch oder richtig“ B 3/01)

**Aktenzeichen:**189/01

**Veröffentlicht am:** 01.01.2001

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis